

# **PREISLISTE** **für Transportbeton und** **zementgebundene Baustoffe**

**DIN EN 206-1 / DIN 1045-2**  
**Januar 2018**  
**Werk Lüchow (Niedersachsen)**  
**Werk Salzwedel (Sachsen-Anhalt)**

**Werke**

**Lüchow**  
Konsul-Wester-Str. 11 • 29439 Lüchow  
**Salzwedel**  
Wustrower Str. 2 • 29410 Salzwedel

Tel.: (0 58 41) 59 88  
Tel.: (0 39 01) 26 0 87

**Lichtner Transportbeton GmbH & Co. KG**

Verwaltung: Südhafen / 13597 Berlin  
Telefon (0 30) 33 00 02 -0 / Fax (0 30) 33 00 02 -18  
[www.lichtner-beton.de](http://www.lichtner-beton.de) / [info@lichtner-beton.de](mailto:info@lichtner-beton.de)



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

## Transportbeton für Standard-Anwendungen

### unbewehrte Bauteile

<b>X0</b> alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	C8/10	C1		langsam	1 1011 200	98,-	1 1012 200	96,-	1 1013 200	94,-
	C8/10	F3		langsam	1 1031 200	99,-	1 1032 200	97,-	1 1033 200	95,-
	C12/15	C1		langsam	1 2011 200	100,-	1 2012 200	98,-	1 2013 200	96,-
	C12/15	F3		langsam	1 2031 200	101,-	1 2032 200	99,-	1 2033 200	97,-
	C16/20	C1		langsam	1 3011 200	103,-	1 3012 200	101,-	1 3013 200	99,-
	C20/25	C1		langsam	1 4011 200	105,-	1 4012 200	103,-	1 4013 200	101,-

### bewehrte Innenbauteile

<b>XC1, XC2</b> bei üblicher Luftfeuchte einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden sowie Gründungsbauteile	C16/20	F3	•	langsam	1 3131 200	105,-	1 3132 200	103,-	1 3133 200	101,-
	C20/25	F3	•	langsam	1 4131 200	107,-	1 4132 200	105,-	1 4133 200	103,-
<b>XC3</b> auch in offenen Hallen, gewerblich genutzte Feuchträume (Küche, Bad,...)	C20/25	F3	•	langsam	1 4231 200	108,-	1 4232 200	106,-	1 4233 200	104,-

### bewehrte Außenbauteile → Frostwiderstand (mäß. H<sub>2</sub>O-Sättigung o. Taumittel)

<b>XC4, XF1</b> mit direkter Beregnung	C25/30	F3	•	mittel	1 5331 407	110,-	1 5332 407	108,-	1 5333 407	106,-
	C25/30	F3	•	schnell	1 5331 607	112,-	1 5332 607	110,-	1 5333 607	108,-
	C30/37	F3	•	mittel	1 6531 407	114,-	1 6532 407	112,-	1 6533 407	110,-
	C30/37	F3	•	schnell	1 6531 607	116,-	1 6532 607	114,-	1 6533 607	112,-

## Transportbeton für Standard-Anwendungen WU

### bewehrte Außenbauteile, WU → Frostwiderstand (mäß. H<sub>2</sub>O-Sättigung ohne Taumittel), Widerstand gegen chemisch schwach angreifende Umgebung, hoher Wassereindringwiderstand (WU-BKL2) - erhöhter Wasseindringwiderstand (WU-BKL1)

<b>XC4, XF1, XA1 (WU)</b> mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff BKL2	C25/30	F3	•	langsam	•	1 5331 200	112,-	1 5332 200	110,-	1 5333 200	108,-
	C25/30	F3	•	mittel	•	1 5331 400	112,-	1 5332 400	110,-	1 5333 400	108,-
	C25/30	F3	•	schnell	•	1 5331 600	115,-	1 5332 600	113,-	1 5333 600	111,-
<b>XC4, XF1, XA1, XD1 (WU)</b> mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff BKL1	C30/37	F3	•	langsam	•	1 6531 200	116,-	1 6532 200	114,-	1 6533 200	112,-
	C30/37	F3	•	mittel	•	1 6531 400	116,-	1 6532 400	114,-	1 6533 400	112,-
	C30/37	F3	•	schnell	•	1 6531 600	119,-	1 6532 600	117,-	1 6533 600	115,-

### bewehrte Außenbauteile, WU → Frostwiderstand (hohe H<sub>2</sub>O-Sättigung ohne Taumittel, mäß. H<sub>2</sub>O-Sättigung mit Taumittel), erhöhter Wasseindringwiderstand (WU-BKL1), mit direkter Beregnung

<b>XC4, XF2, XF3, XA2, XD2</b> mäßiger chemischen Angriff, Chloridwiderstand (nass, selten trocken)	C35/45	F3	•	langsam	•	1 7731 200	120,-	1 7732 200	118,-	1 7733 200	116,-
	C35/45	F3	•	mittel	•	1 7731 400	120,-	1 7732 400	118,-	1 7733 400	116,-
	C35/45	F3	•	schnell	•	1 7731 600	125,-	1 7732 600	123,-	1 7733 600	121,-
<b>XC4, XF2, XF3, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2) XD3 (WU)</b> starker chemischen Angriff, Chloridwiderstand (wechselnd nass und trocken)	C35/45	F3	•	langsam	•	1 7831 200	123,-	1 7832 200	121,-	1 7833 200	119,-
	C35/45	F3	•	mittel	•	1 7831 400	123,-	1 7832 400	121,-	1 7833 400	119,-
	C35/45	F3	•	schnell	•	1 7831 600	126,-	1 7832 600	124,-	1 7833 600	122,-
	C40/45	F3	•	langsam	•	1 8831 200	126,-	1 8832 200	124,-	1 8833 200	122,-
	C40/45	F3	•	mittel	•	1 8831 400	126,-	1 8832 400	124,-	1 8833 400	122,-
	C40/45	F3	•	schnell	•	1 8831 600	129,-	1 8832 600	127,-	1 8833 600	125,-
	C40/45	F3	•	schnell	•	1 8831 608	132,-	1 8832 608	130,-	1 8833 608	128,-
	C45/55	F3	•	langsam	•	1 9831 200	129,-	1 9832 200	127,-	1 9833 200	125,-
	C45/55	F3	•	mittel	•	1 9831 400	129,-	1 9832 400	127,-	1 9833 400	125,-
	C45/55	F3	•	schnell	•	1 9831 600	132,-	1 9832 600	130,-	1 9833 600	128,-
	C45/55	F3	•	schnell	•	1 9831 608	135,-	1 9832 608	133,-	1 9833 608	131,-

BKL1 bzw. BKL2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DAfStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“  
**Prüfalter 56d:** Für die gekennzeichneten Sorten ist der Hinweis auf Seite 4 zu beachten!

Die Preise sind Nettopreise und gelten für 1 m<sup>3</sup> verdichteten Frischbeton frei Baustelle entladen bei Abnahme ohne Wartezeit sowie einer Anlieferung mit voll beladenem Fahrzeug. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

## Transportbeton - LVB

→ leicht verdicht- und verarbeitbarer Beton

<b>XC1, XC2</b>	C16/20	F5	•	langsam				9 3152 411	111,-		
<b>XC3</b>	C20/25	F5	•	langsam				9 4252 411	113,-		
<b>XC4, XF1, XA1 (WU)</b>	C25/30	F5	•	mittel				9 5352 411	116,-		
<b>XC4, XF1, XA1, XD1</b>	C30/37	F5	•	mittel				9 6552 411	114,-		
<b>XC4, XF2, XF3, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3</b>	C35/45	F5	•	schnell				9 7852 611	124,-		

## Stahlfaserbeton

→ nach Leistungsklassen gemäß DAfStb-RiLi

auf Anfrage

## Transportbeton für den Ingenieurbau

Beton nach ZTV-ING BKL1

<b>XC4, XF1, XA1, (WU-BKL1)</b>	C25/30	F3	•	langsam	•	7 5331 202	119,-	7 5332 202	117,-	7 5333 202	115,-
<b>Gründungsbauteile</b>	C25/30	F3	•	mittel		7 5331 402	119,-	7 5332 402	117,-	7 5333 402	115,-
<b>XC4, XF1, XA1, (WU-BKL1)</b>	C25/30	F3	•	langsam	•	7 5331 200	120,-	7 5332 200	118,-	7 5333 200	116,-
<b>aufgehende Bauteile</b> (ohne Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C25/30	F3	•	mittel		7 5331 400	120,-	7 5332 400	118,-	7 5333 400	116,-
<b>XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1)</b>	C30/37	F3	•	langsam	•	7 6731 200	123,-	7 6732 200	121,-	7 6733 200	119,-
<b>aufgehende Bauteile</b> (mit Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C30/37	F3	•	mittel		7 6731 400	123,-	7 6732 400	121,-	7 6733 400	119,-
	C35/45	F3	•	langsam	•	7 7731 200	126,-	7 7732 200	124,-	7 7733 200	122,-
	C35/45	F3	•	schnell		7 7731 600	129,-	7 7732 600	127,-	7 7733 600	125,-
<b>XC4, XF2, XF3, XA2</b> (XA3 s. FB100 5.3.2), <b>XD3, (WU-BKL1)</b>	C35/45	F3	•	langsam	•	7 7831 200	128,-	7 7832 200	126,-	7 7833 200	124,-
<b>aufgehende Bauteile</b> (mit Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C35/45	F3	•	schnell		7 7831 600	131,-	7 7832 600	129,-	7 7833 600	127,-
<b>XC4, XF4, XD3, (WU-BKL1) [LP]</b>	C25/30	F3	•	mittel				7 5932 430	124,-	7 5933 430	122,-
<b>Kappenbeton</b>											

## Beton nach ZTV Beton-StB

(Na<sub>2</sub>Oäq. im Mittel ~ 0,85.-% ist größer 0,80% gemäß ARS 15/2005 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)

<b>XC4, XF2, XA2</b>	Bk 0.3 - 1.0	C30/37	F3	•	mittel	•		7 6932 552	120,-	7 6933 552	118,-
(XA3 s. FB100 5.3.2),	Bk 0.3 - 1.0	C30/37	F3	•	schnell			7 6932 652	123,-	7 6933 652	121,-
<b>XD3, XM2</b>	Bk 1.8 - 100	C30/37	F3	•	mittel	•		7 6936 553	125,-		
[LP]	Bk 1.8 - 100	C30/37	F3	•	schnell			7 6936 653	128,-		

Bk entspricht Belastungsklasse gemäß ZTV Beton StB

BKL1 bzw. 2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DAfStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“

Prüfalter 56d: Für die gekennzeichneten Sorten ist der Hinweis auf Seite 4 zu beachten!



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

## Transportbeton für spezielle Anwendungen

**Bohrpfahl - Schlitzwand - Unterwasserbeton** → Frostwiderstand (mäß. H<sub>2</sub>O-Sättigung ohne Taumittel), Widerstand gegen chemisch schwach angreifende Umgebung, hoher Wassereindringwiderstand (WU-BKL2) - erhöhter Wasseindringwiderstand (WU-BKL1)

<b>XC4, XF1, XA1 (WU-BKL2)</b>	C25/30	F5	• langsam	•		6 5052 200	<b>115,-</b>	6 5053 200	<b>113,-</b>
	C25/30	F5	• mittel	•		6 5052 400	<b>115,-</b>	6 5053 400	<b>113,-</b>
<b>XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1)</b>	C30/37	F5	• langsam	•		6 6052 200	<b>120,-</b>	6 6053 200	<b>118,-</b>
	C30/37	F5	• mittel	•		6 6052 400	<b>120,-</b>	6 6053 400	<b>118,-</b>

**Bohrpfahl - Schlitzwand - Unterwasserbeton** → Frostwiderstand (hohe H<sub>2</sub>O-Sättigung ohne Taumittel), Widerstand gegen chemisch mäßig angreifende Umgebung, erhöhter Wasseindringwiderstand (WU-BKL1)

<b>XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1)</b>	C30/37	F5	• langsam	•		6 6752 200	<b>122,-</b>	6 6753 200	<b>120,-</b>
	C35/45	F5	• langsam	•		6 7752 200	<b>125,-</b>	6 7753 200	<b>123,-</b>

## Fußbodenbeton

<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F4	• mittel			1 5342 845	<b>115,-</b>	1 5343 845	<b>113,-</b>
<b>XC4, XF1, XA1, XD1, XM1</b>	C30/37	F4	• mittel			1 6542 845	<b>118,-</b>	1 6543 845	<b>116,-</b>
<b>XC4, XF2, XF3, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3)</b>	C35/45	F4	• mittel			1 7842 508	<b>121,-</b>	1 7843 508	<b>119,-</b>

Frosttausalzbeanspruchung, mäßige Wassersättigung

**FD-Beton** → gemäß DAfStb-RiLi „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Beton mit reduziertem Schwindverhalten)

<b>XC4, XF1, XA1, XD1, XM1</b>	C30/37	F3	• langsam	•		1 6532 210	<b>117,-</b>	1 6533 210	<b>115,-</b>
	C30/37	F3	• mittel			1 6532 410	<b>117,-</b>	1 6533 410	<b>115,-</b>
<b>XC4, XF2, XF3, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3), (WU-BKL1)</b>	C35/45	F3	• langsam	•		1 7832 210	<b>120,-</b>	1 7833 210	<b>118,-</b>
	C35/45	F3	• mittel			1 7832 510	<b>121,-</b>	1 7833 510	<b>119,-</b>
<b>XC4, XF4, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, (WU-BKL1)</b> hohe Wassersättigung	[LP] C30/37	F3	• mittel			1 6932 510	<b>120,-</b>	1 6933 510	<b>118,-</b>
	[LP] C30/37	F3	• schnell			1 6932 610	<b>123,-</b>	1 6933 610	<b>121,-</b>

**Sichtbeton** → gemäß DBV-Merkblatt

<b>XC4, XF1, XA1, (WU-BKL1)</b>	C30/37	F3	• langsam	•	1 6531 212	<b>124,-</b>	1 6532 212	<b>122,-</b>	1 6533 212	<b>120,-</b>
	C30/37	F3	• mittel		1 6531 412	<b>124,-</b>	1 6532 412	<b>122,-</b>	1 6533 412	<b>120,-</b>

BKL1 bzw. BKL2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DAfStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“

## Prüfalter 56d

**Hinweis:** Für die gekennzeichneten Sorten erfolgt der Nachweis der Druckfestigkeit für besondere Anwendungen entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage. Dies beeinflusst den Bauverlauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.



## Sonderprodukte

Produktbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
besondere Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Produktbezeichnung	erzielbare Festigkeit (N/mm <sup>2</sup> )	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Größtkorn < 2 mm		Größtkorn 2 mm		Größtkorn 8 mm	
						Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>

### Estrich-Mischung → nach Zementgehalt, ohne Güteüberwachung

fein	ca. 20 <sup>*)</sup>	C1	mittel	5 2910 430	<b>111,-</b>	
	ca. 30 <sup>*)</sup>	C1	mittel	5 2910 440	<b>118,-</b>	
	ca. 35 <sup>*)</sup>	C1	mittel	5 2910 450	<b>125,-</b>	
	ca. 40 <sup>*)</sup>	C1	mittel	5 2910 460	<b>132,-</b>	
grob	ca. 20 <sup>*)</sup>	C1	mittel			5 2911 430 <b>113,-</b>
	ca. 30 <sup>*)</sup>	C1	mittel			5 2911 435 <b>117,-</b>
	ca. 35 <sup>*)</sup>	C1	mittel			5 2911 440 <b>120,-</b>
	ca. 40 <sup>*)</sup>	C1	mittel			5 2911 450 <b>127,-</b>
	ca. 45 <sup>*)</sup>	C1	mittel			5 2911 460 <b>134,-</b>

<sup>\*)</sup> ohne Gewähr, nicht beeinflussbare Parameter wie Lagerungs-, Einbau- u. Nachbehandlungsbedingungen.

### Füllmaterial

zur Rohr- und Rohrringraumverfüllung D ≤ 200mm weite Fließstrecken Rohdichte, frisch ~ 1,7 kg/dm <sup>3</sup>	leichter Dämmer		• langsam	5 4000 001	<b>110,-</b>		→ hohes Fließvermögen → vollst. hydraul. Erhärtung
zur Rohrverfüllung D ≤ 200mm, mittlere Fließstrecken Rohdichte, frisch ~ 2,0 kg/dm <sup>3</sup>	schwerer Dämmer		• langsam			5 4000 002 <b>105,-</b>	→ festvolumenbeständig



## Herstellung und Lieferung

Die Herstellung und Lieferung von Transportbeton erfolgt nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung und wird durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord e.V.) fremdüberwacht. Die Eigenüberwachung erfolgt durch unsere Betonprüfstelle E+W der Lichtner Beton Brandenburg GmbH & Co. KG mit Sitz in 38446 Wolfsburg, Borsigstraße 1.

### Sonderleistungen

<b>Lieferzeit</b>	Die normale Lieferzeit ist Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir folgende Zuschläge: Spätzuschlag 17:00 - 22:00 Uhr Nachzuschlag 22:00 - 06:00 Uhr Samstaglieferung 06:00 - 12:00 Uhr Samstag ab 12:00 Uhr, Sonn- und Feiertageinsatz (die ggfs. erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind unter Übernahme der Kosten bauseits einzuholen)	<b>Preis</b>  <b>5,- €/m<sup>3</sup></b> auf Anfrage <b>6,- €/m<sup>3</sup></b> auf Anfrage
<b>Saisonzuschlag</b>	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir u.a. für die Vorhaltung und Betriebskosten unserer Heizgeräte:	<b>4,- €/m<sup>3</sup></b>
<b>Temperaturzuschläge</b>	Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 06:00 Uhr des Liefertages, berechnen wir: Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30°C, so sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferung zu verweigern oder wenn möglich den Aufwand für das Kühlen des Betons zu berechnen. Die Lieferbereitschaft unserer Werke behalten wir uns vor.	<b>8,- €/m<sup>3</sup></b>
<b>Transportbedingungen</b>	Für Zeiten mit Niedrigwasser oder Transportbehinderungen behalten wir uns die Berechnung anfallender Mehrkosten vor. Gesetzlich oder behördlich verordnete Mehrkosten auf dem Transportsektor werden mit Inkrafttreten gesondert berechnet.	
<b>Mindermengen</b>	Für Mindermengen berechnen wir je Lieferung einen Aufpreis zu der an der Mindestabnahme fehlenden Menge wie folgt: Transportbeton (Mindestabnahme 7,5 m <sup>3</sup> )	<b>15,- €/m<sup>3</sup></b>
<b>Entladezeit</b>	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle umgehend zu entladen. Eine Entladezeit von 5 min / m <sup>3</sup> ist im Preis inbegriffen. Für darüber hinausgehende Warte- und Entladezeiten wird ein Zuschlag berechnet:	<b>1,50 €/min</b>
<b>Entsorgungskosten</b>	Bei Rücklieferung von Materialresten, welche vereinbarungsgemäß zur Baustelle geliefert aber nicht abgenommen wurden, berechnen wir Entsorgungskosten von: Beton	<b>75,- €/m<sup>3</sup></b>
<b>Entladung mit Schüttrohr</b>	Voraussetzung für den Einsatz eines Schüttrohres ist neben einem ausreichenden Rohrgefälle die Verwendung eines Betons der Konsistenz ab F3. Für die Verwendung eines Schüttrohres berechnen wir:	<b>4,- €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zusatzmittel</b>	Für das angeforderte Zumischen von Abbindeverzögerer (VZ) berechnen wir:  Für die Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk und auf der Baustelle berechnen wir: Erhöhung um eine Konsistenzklasse auf max. F4 Erhöhung um eine Konsistenzklasse auf max. F5 weitere Klassen Quellmittel zusätzlicher Mischaufwand für bauseits gestellte Stoffe	<b>2,- €/m<sup>3</sup> pro Std.</b> Verzögerungszeit <sup>1)</sup>  <b>4,- €/m<sup>3</sup></b> <b>8,- €/m<sup>3</sup></b> auf Anfrage <b>25,- €/m<sup>3</sup></b> <b>2,50 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Sulfatgriff</b>	geforderte Sulfatbeständigkeit bei SO <sub>4</sub> ≤ 1500 mg/l geforderte Sulfatbeständigkeit bei SO <sub>4</sub> > 1500 mg/l ≤ 3000 mg/l geforderte Sulfatbeständigkeit bei SO <sub>4</sub> > 3000 mg/l ≤ 6000 mg/l	<b>3,- €/m<sup>3</sup></b> <b>6,- €/m<sup>3</sup></b> <b>9,- €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zusätzliche Anforderungen</b>	Vereinbarung über die zusätzlichen Anforderungen gem. DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 Abs. 6.2.3: Konformitätsnachweis des Wassereindringwiderstandes Nachweis weiterer Anforderungen	auf Anfrage auf Anfrage

<sup>1)</sup> Bei allen ausgelieferten Betonen können wir auf Grund der Temperaturabhängigkeit keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

- Aus technischen Gründen können wir für unseren Beton keine Farbgleichheit, auch nicht für Sichtbeton, gewährleisten.
- Veränderungen des angelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzugeben. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb der Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und ggfs. besondere Eigenschaften der betroffenen Lieferung. Das Übereinstimmungskennzeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.
- Nach DIN 1045-3 ist der Beton nach dem Einbau / der Verarbeitung ausreichend gegen schädliche äußere Einflüsse zu schützen und fachgerecht nachzubehandeln.



## Herstellung und Lieferung

### Bestellungen

Ihre Transportbeton-Bestellung erbitten wir 24 Stunden vor geplanter Auslieferung bei Lieferungen bis 25 m³. Bei größeren Betonierabschnitten Bestellung und Lieferzeit nach Vereinbarung, jedoch mindestens 48 Stunden vor Auslieferung. Jede schriftliche Bestellung bedarf einer zumindest telefonischen Bestätigung durch unsere Disponenten.

Die Bestellannahme erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr

### Bitte geben Sie bei Ihren Bestellungen an:

- Name und Anschrift der bestellenden Firma oder Person, ggf. Kundennummer
- Name des Bestellers
- Baustellenanschrift
- Betonsorte oder entsprechende Angaben über Festigkeitsklasse, Expositionsklasse, Konsistenzbereich, Größtkorn und ggf. weitere Eigenschaften
- Liefermenge, gewünschte Lieferzeit, Lieferrhythmus (m³/h)
- Einbaubedingungen (Pumpe, Kran, Schüttrohr, etc.)
- bei Bedarf Art und Größe der benötigten mobilen Betonpumpe, Reinigungsmöglichkeiten
- gewünschte Sonderleistungen (Verzögerung, Labordienstleistungen, etc.)
- ggf. telefonische Erreichbarkeit der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist der Besteller verantwortlich. Die entsprechenden Angaben auf dem Lieferschein sind vor der Entladung zu überprüfen.

### Abbestellungen

Für Abbestellungen am Tag der bestellten und disponierten Lieferung berechnen wir für unsere Aufwendungen pro abbestelltem m³ mindestens 26,- €.

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe letzte Seite dieser Preisliste).

### Erläuterungen zum verwendeten Betonsortenschlüssel

Wir verwenden den vom BTB für Transportbetonwerke empfohlenen einheitlichen Betonsortenschlüssel:

1. Stelle Produktgruppe	
<b>2. Stelle Festigkeit</b>	
<b>3. Stelle Expositionsklassengruppe</b>	<b>Für alle Transportbetonwerke empfohlener einheitlicher Kernbereich</b>
<b>4. Stelle Konsistenz</b>	
<b>5. Stelle Größtkorn</b>	
6. Stelle Festigkeitsentwicklung / Zementsorte	
7. Stelle betriebsindividuelle Schlüsselung	
8. Stelle betriebsindividuelle Schlüsselung	

**Ausnahmen und Sonderbezeichnungen sind zulässig.** Genaue Angaben über Anwendungen und Eigenschaften unserer Betone entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis bzw. dem Lieferschein oder lassen Sie sich von uns beraten.

Festigkeit	Expositionsklassengruppen	Konsistenz	Größtkorn
1 C8/10	X0 und außerhalb DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	0 C0 sehr steif	0 bis 2 mm (4 mm) rund
2 C12/15	1 XC1, XC2	1 F1, C1 steif	1 bis 8 mm rund
3 C16/20	2 XC3	2 F2, C2 plastisch	2 bis 16 mm rund
4 C20/25	3 XC4, XF1, XA1	3 F3, C3 weich	3 bis 32 mm rund
5 C25/30	4 XF2, XF3, XD1, XA1 [LP]	4 F4 sehr weich	4 > 32 mm rund
6 C30/37	5 XC4, XF1, XA1, XD1	5 F5 fließfähig	5 bis 5 mm / 8 mm gebrochen
7 C35/45	6 XC4, XF4, XA2, XD2 [LP]	6 F6 sehr fließfähig	6 bis 11 mm / 16 mm gebrochen
8 C40/50	7 XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	7 F1 + FM	7 bis 22 mm / 32 mm gebrochen
9 C45/55 bzw. Sonstige	8 XC4, XF2, XF3, (XA3), XD3	8 F2 + FM	8 > 22 mm / 32 mm gebrochen
0 Außerhalb DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 und Sonstige	9 XC4, XF4, (XA3), XD3, (XM3) [LP] Sonstige	9 F3 + FM	9 Sonstige



# Expositionsklassen

## Bewehrungskorrosion

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeitsklassen
--------------------	---------------------------	---	--------------------------------

### 1 Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Für Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung kann die Expositionsklasse X0 zugeordnet werden.

<b>X0</b>	Für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	Fundamente ohne Bewehrung und Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	<b>C8/10</b>
-----------	---	---	--------------

### 2 Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

Wenn Beton, der Bewehrung oder eingebettetes Metall enthält, Luft oder Feuchtigkeit ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

**ANMERKUNG** Die Feuchtigkeitsbedingung bezieht sich auf den Zustand innerhalb der Betondeckung der Bewehrung oder anderen eingebetteten Metalls; in vielen Fällen kann jedoch angenommen werden, dass die Bedingungen in der Betondeckung den Umgebungsbedingungen entsprechen. In diesen Fällen darf die Klasseneinteilung nach der Umgebungsbedingung als gleichwertig angenommen werden. Dies braucht nicht der Fall zu sein, wenn sich zwischen dem Beton und seiner Umgebung eine Sperrschicht befindet.

<b>XC1</b>	trocken oder ständig nass	Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden); Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	<b>C16/20</b>
<b>XC2</b>	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	<b>C16/20</b>
<b>XC3</b>	mäßige Feuchte	Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z.B. offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z.B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen	<b>C20/25</b>
<b>XC4</b>	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Bewehrung	<b>C25/30</b>

### 3 Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, chloridhaltigem Wasser, einschließlich Taumittel, ausgenommen Meerwasser, ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

<b>XD1</b>	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	<b>C30/37</b> <b>C25/30</b> [LP]
<b>XD2</b>	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP] <sup>p</sup>
<b>XD3</b>	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; direkt befahrene Parkdecks <sup>a</sup>	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP]

<sup>a</sup>) Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen (z.B. rissüberbrückende Beschichtung, s.a. DAfStb-Heft 526)

### 4 Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser

Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, Chloriden aus Meerwasser oder salzhaltiger Seeluft ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

<b>XS1</b>	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	<b>C30/37</b> <b>C25/30</b> [LP]
<b>XS2</b>	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP] <sup>p</sup>
<b>XS3</b>	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP]



# Expositionsklassen

## Betonkorrosion

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeitsklassen
--------------------	---------------------------	---	--------------------------------

### 5 Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel

Wenn durchfeuchteter Beton erheblichem Angriff durch Frost-Tau-Wechsel ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

<b>XF1</b>	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	<b>C30/37</b>
<b>XF2</b>	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	<b>C25/30</b> [LP] <b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP] <sup>b</sup>
<b>XF3</b>	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP] <sup>b</sup>
<b>XF4</b>	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Verkehrsflächen, die mit Taumittel behandelt werden; Überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen; Räumlerbahnen von Kläranlagen; Meerwasserbauteile in der Wechselzone	<b>C30/37</b> [LP]

### 6 Betonkorrosion durch chemischen Angriff

Wenn Beton chemischem Angriff durch natürliche Böden, Grundwasser nach DIN FB 100, Tabelle 2, Meerwasser und Abwasser ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

**ANMERKUNG** Bei XA3 und unter Umgebungsbedingungen außerhalb der Grenzen von DIN FB 100 - Tabelle 2, bei Anwesenheit anderer angreifender Chemikalien, chemisch verunreinigtem Boden oder Wasser, bei hoher Fließgeschwindigkeit von Wasser und Einwirkung von Chemikalien nach DIN FB 100 - Tabelle 2 sind Anforderungen an den Beton oder Schutzmaßnahmen in DIN FB 100, 5.3.2 vorgegeben.

<b>XA1</b>	chemisch schwach angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	<b>C25/30</b>
<b>XA2</b>	chemisch mäßig angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2 und Meeresbauwerke	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP] <sup>b</sup>
<b>XA3</b>	chemisch stark angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern; Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP] Schutzmaßn. FB 100, 5.3.2

### 7 Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung

Wenn Beton einer erheblichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

<b>XM1</b>	mäßige Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	<b>C30/37</b> <b>C25/30</b> [LP]
<b>XM2</b>	starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [OFB]
<b>XM3</b>	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler; Oberflächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden; Wasserbauwerke in geschleibbelasteten Gewässern, z.B. Tosbecken	<b>C35/45</b> <b>C30/37</b> [LP] Hartstoffe nach DIN1100 einstreuen

<sup>b)</sup> Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ( $r < 0,30$  nach DIN FB100) ist auch ein C30/37 ohne LP möglich. Dann ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN FB 100, Abschnitt 4.3.1 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

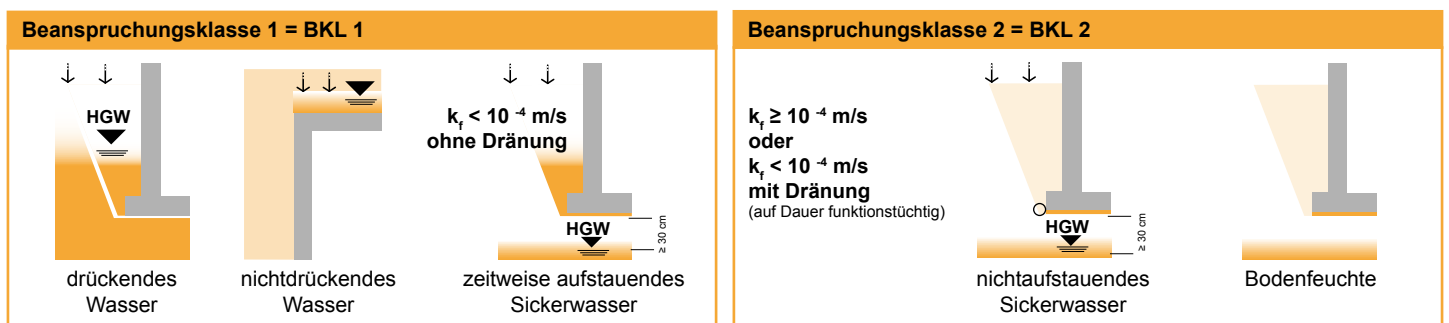
OFB = Oberflächenbehandlung erforderlich z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren

## Beanspruchungs- und Nutzungsklassen gemäß WU-Richtlinie

Die **Beanspruchungsklasse 1 „Wasser“** beschreibt alle Beanspruchungen mit „Wasser in tropfbarer Form“, hierzu gehören drückendes Wasser, zeitweise aufstauendes Sickerwasser. Nichtdrückendes Wasser gehört auch in diese Beanspruchungsklasse (Druckhöhe < 10 cm), bezieht sich aber ausschließlich auf horizontale und geneigte Bauteile (auf Deckenflächen und in Nassräume) im Sinne der DIN 18195-5.

Die **Beanspruchungsklasse 2 „Feuchte“** umfasst Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser.

Nutzungsklassen gemäß WU-Richtlinie. Für die Betonauswahl spielen die Nutzungsklassen keine Rolle.





## Überwachungsklassen des Beton

Gegenstand	Überwachungsklasse 1	Überwachungsklasse 2	Überwachungsklasse 3
Druckfestigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2	$\leq C25/30$ <sup>a)</sup>	$\geq C30/37$ und $\leq C50/60$	$\geq C55/67$
Druckfestigkeitsklasse für Leichtbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 der Rohrdichteklassen D1,0 bis D1,4 D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar nicht anwendbar	$\leq LC25/28$ $\leq LC35/38$	$\geq LC30/33$ $\geq LC40/44$
Expositionsklasse nach DIN 1045-2	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM <sup>b)</sup> $\geq XF2$	-
Besondere Eigenschaften <sup>d)</sup>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z.B. weiße Wannen) <sup>e)</sup></li> <li>- Unterwasserbeton</li> <li>- Beton für hohe Gebrauchstemperaturen T 250°C</li> <li>- Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus)</li> <li>- Für besondere Anwendungsfälle (z.B. verzögerter Beton, Fließbeton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.</li> </ul>	

<sup>a)</sup> Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets in Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

<sup>b)</sup> Gilt nicht für übliche Industrieböden

<sup>c)</sup> Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

<sup>d)</sup> Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von DIN 1045-3 - Anhang B erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach DIN 1045-3 - Anhang C durchgeführt werden.

## Prüfhäufigkeiten gemäß Überwachungsklassen

Prüfgegenstand	Überwachungsklasse 1	Überwachungsklasse 2	Überwachungsklasse 3
Lieferschein	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug
Konsistenzmessung <sup>1)</sup>	in Zweifelsfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beim ersten Einbringen jeder Betonzusammensetzung</li> <li>• bei Herstellung von Probekörpern für die Festigkeitsprüfung</li> <li>• in Zweifelsfällen</li> </ul>	
Frischbetondichte von Leicht- und Schwerbeton	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Herstellung von Probekörpern für die Festigkeitsprüfung</li> <li>• in Zweifelsfällen</li> </ul>		
Gleichmäßigkeit des Betons (Augenscheinprüfung)	Stichprobe	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug
Druckfestigkeit an in Formen hergestellten Probekörpern <sup>2)</sup>	in Zweifelsfällen	3 Proben je 300 m <sup>3</sup> oder je 3 Betoniertage <sup>3)</sup>	3 Proben je 150 m <sup>3</sup> oder je 2 Betoniertage <sup>3)</sup>
Luftgehalt von Luftporenbeton	nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Beginn jedes Betonierabschnitts</li> <li>• in Zweifelsfällen</li> </ul>	
Andere Eigenschaften	in Übereinstimmung mit Normen, Richtlinien oder wie vorab vereinbart		

<sup>1)</sup> Zusätzlich Augenscheinprüfung der Konsistenz als Stichprobe für die Überwachungsklasse 1 bzw. an jedem Lieferfahrzeug für die Überwachungsklasse 2 und 3.

<sup>2)</sup> Prüfung muss für jeden verwendeten Beton erfolgen. Betone mit gleichen Ausgangsstoffen und gleichem Wasserzementwert aber anderem Größtkorn gelten als ein Beton.

<sup>3)</sup> Maßgebend ist, welche Forderung die größte Anzahl Proben ergibt.



# Grenzwerte für die Expositionsklassen bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser

Die folgende Klasseneinteilung chemisch angreifender Umgebungen gilt für natürliche Böden und Grundwasser mit einer Wasser-/Boden-Temperatur zwischen 5°C und 25°C und einer Fließgeschwindigkeit des Wassers, die klein genug ist, um näherungsweise hydrostatische Bedingungen anzunehmen.

**ANMERKUNG** Hinsichtlich Vorkommen und Wirkungsweise von chemisch angreifenden Böden und Grundwasser siehe DIN 4030-1.

Der schärfste Wert für jedes einzelne chemische Merkmal bestimmt die Klasse. Wenn zwei oder mehrere angreifende Merkmale zu derselben Klasse führen, muss die Umgebung der nächsthöheren Klasse zugeordnet werden, sofern nicht in einer speziellen Studie für diesen Fall nachgewiesen wird, dass dies nicht erforderlich ist. Auf eine spezielle Studie kann verzichtet werden, wenn keiner der Werte im oberen Viertel (bei pH im unteren Viertel) liegt.

Chemisches Merkmal	Referenzprüfverfahren	XA1	XA2	XA3
<b>Grundwasser</b>				
SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> mg/l	DIN EN 196-2	≥ 200 und ≤ 600	> 600 und ≤ 3000	> 3000 und ≤ 6000
pH-Wert	ISO 4316	≤ 6,5 und ≥ 5,5	< 5,5 und ≥ 4,5	< 4,5 und ≥ 4,0
CO <sub>2</sub> mg/l angreifend	DIN 4030-2	≥ 15 und ≤ 40	> 40 und ≤ 100	> 100 bis zur Sättigung
NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> mg/l <sup>d)</sup> Ammonium	ISO 7150-1 oder ISO 7150-2	≥ 15 und ≤ 30	> 30 und ≤ 60	> 60 und ≤ 100
Mg <sup>2+</sup> mg/l	ISO 7980	≥ 300 und ≤ 1000	> 1000 und ≤ 3000	> 3000 bis zur Sättigung

<b>Boden</b>				
SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> mg/kg <sup>a)</sup> insgesamt	DIN EN 196-2 <sup>b)</sup>	≥ 2000 und ≤ 3000 <sup>c)</sup>	> 3000 <sup>c)</sup> und ≤ 12000	> 12000 und ≤ 24000
Säuregrad	DIN 4030-2	> 200 Bauman-Gully	in der Praxis nicht anzutreffen	

<sup>a)</sup> Tonböden mit einer Durchlässigkeit von weniger als 10<sup>-5</sup> m/s dürfen in eine niedrigere Klasse eingestuft werden.

<sup>b)</sup> Das Prüfverfahren beschreibt die Auslaugung von SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> durch Salzsäure; Wasserauslaugung darf stattdessen angewandt werden, wenn am Ort der Verwendung des Betons Erfahrung hierfür vorhanden ist.

<sup>c)</sup> Falls die Gefahr der Anhäufung von Sulfationen im Beton - zurückzuführen auf wechselndes Trocknen und Durchfeuchten oder kapillares Saugen - besteht, ist der Grenzwert von 3000 mg/kg auf 2000 mg/kg zu vermindern.

<sup>d)</sup> Gülle kann, unabhängig vom NH<sub>4</sub><sup>+</sup>-Gehalt, in die Expositionsklasse XA1 eingeordnet werden.

## Minstdauer der Nachbehandlung (außer bei X0, XC1 und XM)

Oberflächentemperatur ϑ in °C <sup>e)</sup>	Minstdauer der Nachbehandlung in Tagen <sup>a)</sup>			
	Festigkeitsentwicklung des Betons <sup>c)</sup> $r = f_{cm2} / f_{cm28}$ <sup>d)</sup>			
	r ≥ 0,50	r ≥ 0,30	r ≥ 0,15	r < 0,15
ϑ ≥ 25	1	2	2	3
25 > ϑ ≥ 15	1	2	4	5
15 > ϑ ≥ 10	2	4	7	10
10 > ϑ ≥ 5 <sup>b)</sup>	3	6	10	15

Für Betonoberflächen, die einen Verschleiß entsprechend den Expositionsklassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Minstdauer der Nachbehandlung zu verdoppeln.

<sup>a)</sup> Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.

<sup>b)</sup> Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während derer die Temperatur unter 5°C lag.

<sup>c)</sup> Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde.

<sup>d)</sup> Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

<sup>e)</sup> Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Baustoffen (Stand: Januar 2014)



Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehalten liefern.

## I. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden

ist oder die Lieferung oder die Leistung erfolgt ist. Unseres Angebotes und unseren Annahmserklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnis (DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 sowie anderer gültiger Baustoffnormen und Richtlinien) zugrunde.

Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton- Baustoffsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, in anderen Fällen an der vereinbarten Stelle; wird diese Vereinbarung auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle uns dadurch entstehenden Kosten.

2. Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit in der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurückzugewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen.

4. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussparungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder der Lieferung abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwendbar waren.

4. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

5. Alle von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten sowie mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer sämtliche sich hieraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Käufer für alle uns daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Dies gilt auch für Selbstabholungen.

Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in weniger als fünf Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst sachwidrige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

Mehrere gemeinsam auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen sowie auf die Zahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen den zugrundeliegenden Lieferungsvertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

6. Die bei der Übergabe des Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

## III. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen

ist. Bei Zulieferung mittels Fahrzeugen geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das jeweilige Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist. Befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

## IV. SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantiekunde erhält.

2. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

3. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen, sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten, sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Obliegenheit von Käufern zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitig Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte, sind von Käufern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung sind von Käufern im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.

4. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der geliefertete Baustoff als genehmigt.

5. Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er den Baustoff zum Zwecke der Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Bei Vorliegen eines Mangels, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder einer Mengenabweichung, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungsumme unserer Produkthaftungspflicht von mindestens 1 Mio. Euro begrenzt, sofern nicht eine von uns wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretende Vertragsverletzung besteht. Sachmängelanprüche verjähren in 2 Jahren von der Ablieferung an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelanprüche eines Kaufmanns verjähren in spätestens einem Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## V. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfen wegen der Verletzung einer Vertrags- oder sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, soweit es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen verursacht ist. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an privat genutzten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## VI. SICHERUNGSRECHTE

1. Der geliefertete Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffes durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der übrigen Stoffe der neuen Sache, ohne den von uns gelieferten Baustoff, zum Gesamtwert der neuen Sache ein.

Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes

wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffes entstanden ist. Der Käufer ist wiederum ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer hat die Forderung auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerber und Nacherwerber die Höhe Abtretung bekanntzugeben und diese aufzufordern, die Vorbezeichneten an uns abgetretenen Forderungen bis zur Erfüllung der Abtretung an uns zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Vorbezeichneten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen und die Einziehungsermächtigung widerrufen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Käufer unsere Forderungen erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.

3. Der „Wert unseres Baustoffes“ im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.

4. Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Hinblick auf die wiederuffere Ermächtigung des Käufers zur Einziehung von Forderungen ist eine Abtretung im Wege des echten Factoring zulässig, wenn uns diese angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Spätestens mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig, wenn sie nicht bereits vorher fällig war.

5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.

7. Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

8. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

## VII. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt.

Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserunterschieden erhoben.

3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.

4. Auf Verlangen wird uns der Käufer eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

6. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.

7. Bei Nichterhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlieh, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie wenn beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde.

8. Unser Kreditversicherer führt für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vom Kreditversicherer festgesetzte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Wir sind berechtigt, das Forderungs-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigender Fall liegt u. a. vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer. Die Regelungen unter Ziffer 8 gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend mit dem neuen Limit. Das Recht zur Neubestimmung besteht gleichfalls, wenn das Rating-/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (bspw. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

9. Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden bzw. der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel sofort und in voller Höhe fällig:  
→ wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;  
→ wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;

→ wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;  
→ wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

10. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

11. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.

12. Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten; dies gilt nicht, wenn der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unstrittig, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

13. Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden, auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

## VIII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

## IX. RICHTIGSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Käufern sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes bzw. der Ort der zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## X. DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an auftragtrage Unternehmen (u. a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.

2. Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunfteien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunfteien aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

3. Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunfteien, mit denen wir zusammenarbeiten.

## XI. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.